

## Bescheid

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., AdresseBw., vertreten durch Stb., vom 15. Juli 2002 gegen den Bescheid des Finanzamtes Gmunden, vertreten durch Mag. Christine Sageder, vom 30. April 2002 betreffend Anspruchszinsen (§ 205 BAO) 2000 entschieden:

Die Berufung wird gemäß § 273 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr. 1961/194 idgF, als nicht fristgerecht eingebbracht zurückgewiesen.

### Begründung

Der gegenständliche Bescheid wurde am 30. April 2002 abgefertigt und laut den Angaben des Berufungswerbers in der Berufungsschrift am 3. Mai 2002 zugestellt.

Die Berufung wurde am 15. Juli 2002 eingebbracht, somit jedenfalls außerhalb der Berufungsfrist gemäß § 245 BAO von einem Monat.

Eine Verlängerung der Berufungsfrist wurde nicht beantragt.

Da die Berufung nicht fristgerecht eingebbracht worden ist, war diese gemäß § 273 Abs. 1 BAO zurückzuweisen.

Linz, am 24. Juli 2006